

**Fünfter Bericht
des Fürstentums Liechtenstein
an den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus
nach Sicherheitsratsresolution 1373 (2001)
9. Mai 2006**

Liechtenstein unterbreitet im Folgenden zusätzliche Informationen an den Ausschuss des Sicherheitsrates nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (CTC), in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Schreiben des CTC vom 31. Januar 2006. Frühere Berichte finden sich in den Dokumenten S/2002/1253 vom 27. Dezember 2001, S/2002/788 vom 26. Juni 2002, S/2003/273 vom 10. Februar 2003 und S/2004/254 vom 16. März 2004. Die Regierung betont, dass sie der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus weiterhin höchste Priorität einräumt, und betrachtet den Dialog mit dem CTC als zentrales Element dieser Zusammenarbeit.

Der Aufbau dieses Berichts folgt demjenigen des Schreibens des CTC (Beilage 1).

1. Umsetzungsmassnahmen

1.1. Anti-Terrorismuspaket

Das Liechtensteinische Parlament (Landtag) hat am 22. Oktober 2003 das erwähnte Anti-Terrorismuspaket verabschiedet. Das Gesetz trat am 10. Dezember 2003 in Kraft und ist diesem Bericht beigelegt (Beilage 2).

1.2 Terroristische Vereinigungen; Terrorismusfinanzierung

§ 278b stellt bestimmte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen unter Strafe. Die Definition der terroristischen Vereinigung wird in Abs. 3 gegeben: Demnach ist eine terroristische Vereinigung ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten ausgeführt werden. Die terroristischen Straftaten sind in § 278 Abs. 1 StGB definiert. Der Organisationsgrad der terroristischen Vereinigung entspricht dem der kriminellen Vereinigung.

Liechtenstein hat am 2. Oktober 2001 das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus („Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommen“) unterzeichnet und es am 9. Juli 2003 ratifiziert. Art. 2 Abs. 1 lit. a dieses Übereinkommens sieht eine Verpflichtung zur Kriminalisierung des Bereitstellens oder Sammelns von finanziellen Mitteln vor, die zur Ausführung einer strafbaren Handlung im Sinne eines der neun in dessen Anhang aufgelisteten internationalen Übereinkommen verwendet werden sollen. Sämtliche dieser Übereinkommen sind von Liechtenstein ratifiziert worden.

In Ergänzung des Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens verpflichtet die vom UNO-Sicherheitsrat am 28. September 2001 verabschiedete Resolution 1373 (2001) in Z 1 lit. b alle Staaten dazu, die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern zur Ausführung terroristischer Handlungen unter Strafe zu stellen.

Zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen wurde mit § 278d eine neue Bestimmung zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ins Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen. § 278d StGB stellt die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern zur Ausführung terroristischer Handlung unter Strafe, unabhängig ob diese durch eine oder mehrere Personen vorgenommen wurde. § 278d StGB ist als Bestandteil des „Anti-Terrorismuspakets“ am 10. Dezember 2003 in Kraft getreten (siehe Beilage 2).

1.3 Sorgfaltspflichtgesetz

Liechtenstein hat eine Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes durchgeführt. Das revidierte Gesetz (siehe Beilage 3) ist am 1. Februar 2005 in Kraft getreten. Die Notwendigkeit der Revision hat sich in erster Linie aus der Verpflichtung zur Umsetzung der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie ergeben. Zudem wurde die Gelegenheit genutzt, den neusten Entwicklungen und internationalen Standards im Bereich Prävention von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung Rechnung zu tragen.

Schwerpunkte der Revision waren insbesondere die Erweiterung des Gegenstands des Gesetzes und des persönlichen Anwendungsbereichs sowie die Präzisierung des sachlichen Anwendungsbereichs. Das revidierte Gesetz behandelt neu die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und dehnt den Anwendungsbereich auf Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften, Immobilienmakler, Händler mit wertvollen Gütern und Versteigerer sowie Spielbanken aus. Zudem wurden neue Pflichten bei Korrespondenzbankbeziehungen und elektronischen Zahlungsaufträgen sowie eine risikoadäquate und globale Überwachung eingeführt.

Die innerstaatliche Umsetzung des revidierten Gesetzes ist problemlos verlaufen.

1.4 3. EU-Geldwäscherichtlinie

Liechtenstein ist Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Die 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie ist zwar noch nicht offiziell von den drei EWR-Staaten in das EWR-Abkommen übernommen worden. Die Übernahme wird jedoch in den nächsten Monaten erwartet und damit wird die 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie auch für Liechtenstein anwendbar sein und innert Frist in nationales Recht umgesetzt werden. Ein entsprechender Anpassungsbedarf der bestehenden Gesetze wird zurzeit geprüft.

1.5 Umsetzung von FATF-SR IX

Liechtenstein hat eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung von FATF-SR IX eingesetzt. Der allfällige Anpassungsbedarf soll im Rahmen der Zollunion mit der Schweiz vorgenommen werden. Die dazu notwendigen Schritte werden zurzeit geprüft, insbesondere, inwieweit in dieser Frage ein koordiniertes Vorgehen mit der Schweiz erforderlich ist.

1.6 Gerichtsbarkeit für im Ausland begangene Straftaten

Nach § 64 Abs. 1 Z 10 Strafgesetzbuch (StGB) gelten die liechtensteinischen Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes auch für im Ausland begangene folgende Straftaten:

- Anführung bzw. Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 278b),
- terroristischen Straftaten (§ 278c),
- sowie für die im Zusammenhang damit im Ausland begangenen Straftaten des Diebstahls nach den §§ 128 bis 131, der Erpressung nach den §§ 144 und 145 sowie der Urkundenfälschung (§ 223) und der Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224).

Dabei muss jedoch mindestens eine der folgenden Bedingungen gegeben sein:

- Der Täter war zur Zeit der Tat liechtensteinischer Staatsangehöriger oder hat die liechtensteinische Staatsangehörigkeit später erworben und besitzt sie zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch; oder
- der Täter hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland; oder
- die Tat wurde zu Gunsten einer juristischen Person mit Sitz in Liechtenstein begangen; oder
- die Tat wurde gegen den Landesfürsten, den Landtag, die Regierung, ein Gericht oder sonst eine Behörde oder gegen die Bevölkerung Liechtensteins begangen; oder
- der Täter war zur Zeit der Tat Ausländer, hält sich in Liechtenstein auf und kann nicht ausgeliefert werden.

Die entsprechenden Gesetzestexte (§§ 128-131, 144, 145, 223 and 224 StGB) sind beigelegt (Beilage 4).

1.7 Gemeinnützige Gesellschaften

In Liechtenstein bestehen zurzeit ca. 180 Stiftungen und andere Verbandspersonen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Das Verfahren des Art. 124 des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) ist ein praktikables und die weiteren Vorschriften des PGR ergänzendes Instrument. Während das PGR über Vorschriften verfügt, welche die Gründung von Verbandspersonen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Inhalt verhindern sollen, ergänzt Art. 124 diese Vorschriften, sodass von der Gründung bis zur Beendigung jederzeit die Möglichkeit besteht, gegen solche Verbandspersonen einzuschreiten und diese zur Liquidation zu bringen. Art. 124 erweitert diese Möglichkeiten, indem er ausdrücklich auf den "tatsächlichen Gegenstand" abstellt: Es wird hier also die tatsächliche Tätigkeit berücksichtigt und nicht nur der im Öffentlichkeitsregister eingetragene bzw. in den Statuten festgelegte Zweck. Ausserdem gewährleistet der Kreis der von Art. 124 PGR Antragsberechtigten, nämlich neben den Beteiligten insbesondere der Staatsanwalt, dass bei Kenntnis von Unregelmässigkeiten diese Vorschrift anwendbar ist.

1.8. Eingefrorene Vermögenswerte; Verfallsverfahren

Die Anzahl der Verdachtsmitteilungen, die der FIU im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus erstattet worden sind, beträgt sechs. Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft aufgrund der in Liechtenstein zugänglichen Unterlagen haben in keinem der Fälle zur Erhärtung des Verdachts der Finanzierung des Terrorismus geführt. Die Verfahren wurden eingestellt. Alle in diesem Zusammenhang erhobenen Unterlagen wurden im Rahmen von Rechtshilfeersuchen an ausländische Behörden ausgeliefert.

Wie bereits im 3. und 4. CTC-Bericht erwähnt, ist in Liechtenstein zurzeit ein Betrag von insgesamt CHF 182'000 gesperrt. Dieser Betrag hat sich seit Beginn 2002 nicht mehr verändert. Zur Erklärung des Betrages vgl. den Bericht Liechtensteins an Ausschuss des Sicherheitsrates nach Resolution 1267 (1999), publiziert unter [S/AC.37/2003/\(1455\)/52](#), Abs. 12.

Das liechtensteinische Recht kennt ein in rem-Verfahren. Es handelt sich um das so genannte *objektive Verfallsverfahren*. Dieses ist in den §§ 356, 356a und 357 StPO geregelt. Es wird in der Praxis insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren angewendet und könnte auch in Terrorismusverfahren zum Zuge kommen. Zurzeit ist diesbezüglich kein Verfahren anhängig.

1.9 Verdachtsmitteilungen

Bei der FIU sind im Jahr 2005 193 Verdachtsmitteilungen eingegangen. Im Jahr 2004 waren es 234 Verdachtsmitteilungen; im Jahr 2003 172. Knapp 95% der Verdachtsmitteilungen werden von Banken oder Treuhändern erstattet.

Die FIU als zuständige Behörde für die Entgegennahme von Verdachtsmitteilungen analysiert die erstatteten Verdachtsmitteilungen und entscheidet über eine entsprechende Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden. In den letzten 3 Jahren wurden über zwei Drittel der Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Weitere Angaben können den Jahresberichten der FIU entnommen werden (Beilage 5).

Wie unter Absatz 1.8 dargelegt, wurden die in Liechtenstein eingeleiteten Strafverfahren betreffend Terrorismusfinanzierung eingestellt.

1.10 Memoranda of Understanding mit ausländischen FIUs.

Die FIU hat seit dem vierten Bericht MOUs mit Kroatien, Polen, Georgien, Monaco, Russland und der Schweiz abgeschlossen.

1.11 Beitritt Wiener Drogen-Übereinkommen; Palermo-Konvention

Es ist geplant, den Landtag nach der Sommerpause mit dem Beitritt zum UNO-Übereinkommen über den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen (1988) zu befassen. Die Zustimmung des Landtages vorausgesetzt, könnte der Beitritt im Spätherbst 2006 vollzogen werden. Liechtensteins Gesetze entsprechen bereits den Bestimmungen der Konvention.

Bezüglich des Übereinkommens gegen das transnationale organisierte Verbrechen (2000) und zwei seiner Protokolle hat die Regierung Gesetzesänderungen eingebracht, die notwendig sind um die Rechtslage in Übereinstimmung mit diesen Instrumenten zu bringen. Der Vernehmlassungsprozess in dieser Angelegenheit umfasst auch substantielle Änderungen des Strafgesetzbuches und des Rechtshilfegesetzes, um die 2. EU-Geldwäscherichtlinie und die 40 revidierten FATF-Empfehlungen umzusetzen. Nach der Evaluierung der Vernehmlassung wird die Regierung den Landtag mit einer Gesetzesvorlage befassen.

2. Umsetzung von Resolution 1624 (2005); Anstiftung zum Terrorismus

2.1 – 2.3 Verbot der Anstiftung; Zufluchtsort; Grenzkontrolle

Die Aufforderung des Sicherheitsrates in Resolution 1624, die „notwendigen und geeigneten“ Massnahmen im Bereich der Anstiftung zu terroristischen Handlungen zu treffen, muss im Hinblick auf die Besonderheiten des Landes, insbesondere seiner überschaubaren Grösse, betrachtet werden. § 283 StGB verbietet jegliche Art von Diskriminierung oder die Verbreitung von Hass gegen Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion. Darüber hinaus ist aufgrund von § 12 StGB die Anstiftung zu jeder Art von Straftat strafbar, darunter auch jener Straftaten, die im Zusammenhang mit Terrorismus relevant sind. Personen, die sich in Liechtenstein aufhalten und gegen welche ein entsprechender Tatverdacht besteht, werden von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden verfolgt oder können im Rahmen bestehender Rechtshilfeverpflichtungen an andere Länder ausgeliefert werden.

Es besteht auch keine realistische Gefahr, dass Liechtenstein von Personen, welche in Zusammenhang mit Anstiftung zu terroristischen Handlungen gebracht werden können, als Zufluchtsort missbraucht wird. Die Aufenthaltserteilung in Liechtenstein wird sehr restriktiv gehandhabt. Das Verfahren basiert auf einem Kontingentsystem (zurzeit max. 56 Bewilligungen pro Jahr). Massgebend ist der Nachweis einer zukünftigen Erwerbstätigkeit in Liechtenstein. Es handelt sich diesbezüglich meistens um Fachkräfte/Spezialisten.

Die Visa-Erteilung wird durch die Schweizer Behörden durchgeführt.

Liechtensteins internationale Grenze zu Österreich wird auf Grund bilateraler Abkommen von der Schweizer Grenzpolizei überwacht. Die Sicherheitsstandards entsprechen daher jenen der Schweiz. Mangels eines Flughafens ist die direkte Einreise per Flugzeug nicht möglich. Die Landespolizei hat elektronischen Zugriff auf Datenbanken zur Identifizierung von Personen im Zusammenhang mit Terrorismus. Verdächtige Reisedokumente können unverzüglich mithilfe der entsprechenden Interpol-Datenbank online geprüft werden. Weiters besteht praktisch kein Risiko, dass liechtensteinische Reisepässe von Terroristen für ihre Zwecke gefälscht oder missbraucht werden: Die Reisedokumente werden in Liechtenstein von einer einzigen Amtsstelle ausgegeben. Zudem sind liechtensteinische Reisepässe für Terroristen nicht nützlich, da diesen bei Grenzkontrollen höhere Aufmerksamkeit entgegengebracht wird.

2.4 – 2.6 Interkultureller Dialog, Vorbeugung, Menschenrechte

Auf internationaler Ebene trägt Liechtenstein u.a. durch sein aktives Engagement bei den Vereinten Nationen zur Stärkung des Dialoges zwischen verschiedenen Ländern, Kulturen und Zivilisationen bei. Liechtenstein tritt dabei häufig als Vermittler auf und setzt sich für die Stärkung der Vereinten Nationen als Forum der multilateralen Diplomatie ein.

Auf nationaler Ebene sind insbesondere die Aktivitäten der Stabsstelle für Chancengleichheit zu erwähnen. So wurde am 21. März 2006 die Plakatkampagne „Ohne Ausgrenzung“ lanciert, welche in pointierter Form auf Probleme der Ungleichbehandlung und der rassistisch motivierten Ausgrenzung hinweisen.

Die Regierung hat im Juni 2002 eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit eingesetzt, welche die Koordination der umfassenden Integrationspolitik Liechtensteins unterstützt. Was die Integrationspolitik als solche betrifft, wird zurzeit ein integrationspolitisches Leitpapier erarbeitet.

Liechtenstein legt grossen Wert auf die Einhaltung aller menschenrechtlichen und völkerrechtlichen Standards bei der Bekämpfung des Terrorismus, die von allen Staaten sowie von allen zuständigen Organen internationaler Organisationen eingehalten werden müssen. Für eine ausführliche Darstellung der in Liechtenstein geltenden Standards und deren Umsetzung wird auf die entsprechende Berichterstattung an die zuständigen Gremien (z.B. Menschenrechtsausschuss nach ICCPR) verwiesen.

3. Technische Unterstützung

Liechtenstein hat dem CTC technische Unterstützung im Bereich der Terrorismusbekämpfung angeboten (Annex 9 des 4. CTC-Berichts). Es handelt sich um folgende Bereiche:

- Beratung betreffend die wirksame Umsetzung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Umsetzungsgesetzgebung zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung;
- Teilnahme liechtensteinischer Experten an Seminaren und Aus- und Weiterbildungsprogrammen für legislative, exekutive und gerichtliche Beamte betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus;
- Beratung und Unterstützung vor Ort betreffend den Aufbau von Financial Intelligence Units in allen Aspekten, unter anderem in gesetzgeberischer, technischer und administrativer Hinsicht.

Beilagen:

- 1.) Schreiben des CTC vom 31. Januar 2006
- 2.) Anti-Terrorismus-Paket
- 3.) Sorgfaltspflichtgesetz
- 4.) Auszüge StGB (§§ 128-131, 144, 145, 223 and 224)
- 5.) Jahresbericht FIU 2005, 2004